

Verfahrensschritte bei Meldungen an die Interne Meldestelle	Erläuterungen
Eingang der Meldung	Sie können Ihre Meldung schriftlich, elektronisch, telefonisch oder persönlich übermitteln. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter Let us know - Datenschutzhinweis TOI TOI & DIXI (toitoidixi.de) .
Eingangsbestätigung an hinweisgebende Person	Sie erhalten von der Internen Meldestelle eine Eingangsbestätigung spätestens nach 7 Tagen.
Prüfung des Anwendungsbereiches	Die Interne Meldestelle prüft, ob der Anwendungsbereich des §2 HinSchG eröffnet ist. Bei nicht eröffnetem Anwendungsbereich prüft die Interne Meldestelle ob ggf. anderweitige Maßnahmen zu ergreifen sind.
Kontaktaufnahme mit hinweisgebender Person	Sofern die Meldung nicht anonym abgegeben wurde, kann es für eine vollständige Sachverhaltsaufklärung notwendig sein, dass die mit der Sachverhaltsaufklärung betrauten Personen Kontakt zu der meldenden Person aufnehmen. Durch Einrichtung eines Postfaches kann auch bei anonymer Meldung über das Let-us-know! Hinweisgebersystem Kommunikation zwischen der Hinweisgebenden Person und der Internen Meldestelle erfolgen- natürlich auch anonym.
Stichhaltigkeitsprüfung der vorgelegten Informationen	Prüfung, ob der von der Hinweisgebenden Person vorgetragene Sachverhalt einen Verstoß beinhaltet. Bei positiver Prüfung und dem Nichtvorliegen objektiver Gründe, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vorgetragenen Fakten oder an der Glaubwürdigkeit des Hinweisgebers geben, ist dem Hinweis nachzugehen bzw. der gemeldete Sachverhalt aufzuklären.
Bei Vorliegen entsprechender Prüfungsergebnisse werden angemessene Folgemaßnahmen ergriffen (§ 18 HinSchG)	<u>Mögliche Folgemaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Interne Untersuchungen • Verweis an zuständige externe Stellen • Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen • Abgabe zwecks weiterer Untersuchungen oder Ermittlungen an Innenrevision oder zuständige Strafverfolgungsbehörde
Rückmeldung an die hinweisgebende Person	In der Regel innerhalb von 3 Monaten, Ausnahmen sind möglich siehe § 17 Abs. 2 HinSchG (z. B. bei laufendem Strafverfahren).

Wichtig: Es erfolgt grundsätzlich keine Weitergabe von Daten der hinweisgebenden Person an Personen/ Stellen außerhalb der Internen Meldestelle ohne deren vorherige Zustimmung.